



## Dow und SAFECEM haben den REACH Autorisierungsantrag eingereicht

Ende Oktober 2014 haben Dow und SAFECEM die Bestätigung von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) erhalten, dass der Antrag auf Zulassung für Trichlorethylen (TRI) als Extraktionsmittel für Bitumen in der Asphalt Analyse vollständig und erfolgreich eingereicht wurde. Der Antrag wurde auf mindestens sieben Jahre gestellt, das heißt bis zum Jahr 2023, und befindet sich nun in der Bearbeitung. Anwender, die auch nach dem Ablaufdatum („sunset date“, 21.04.2016) TRI in der Asphaltanalyse verwenden wollen, müssen die beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen (RMM) aus dem Antrag genauestens erfüllen. Werden nicht alle RMM wie beschrieben erfüllt, fällt die Verwendung nicht unter den Antrag.

Eine weitere Analyse der Alternativen ist für Sie als Anwender nicht erforderlich. Diese wurde von Dow und SAFECEM bereits detailliert im Antrag auf Zulassung durchgeführt.



Das SAFE-TAINER™ System ist bereits seit vielen Jahren im Markt implementiert. Es ermöglicht, Trichlorethylen sicher zu handhaben, zu lagern und zu transportieren. Im Rahmen des Antrags auf Zulassung unter REACH ist es als Teil des Verfahrens zur Risikoreduzierung vorausgesetzt.



# Checkliste Risikomanagementmaßnahmen

Risikomanagementmaßnahme	Check
1. TRI darf einzig und allein zur Extraktion von Bitumen oder zur Reinigung des verwendeten Equipments in speziell dafür ausgelegten geschlossenen Anlagen verwendet werden. Die offene Arbeitsplatzreinigung fällt <u>nicht</u> unter diesen Antrag.	
2. Es muss ein Asphaltanalysator nach Stand der Technik mit eingebauter Waschtrommel für die Analyse verwendet werden (Extraktion, Trocknung, Zentrifugation und Rückgewinnung von TRI in einer geschlossenen Anlage). Die Analyse mittels Siebturmverfahren fällt beispielsweise <u>nicht</u> unter diesen Antrag.	
3. Der Asphaltanalysator muss entweder unter einem Abzug platziert sein, in einem Abzugsschrank oder in einem separierten, belüfteten und begehbaren Raum mit Absaugung, der durch Glastüren o.ä. einsehbar ist.	
4. Die Rückgewinnung von lösemittelfreiem Bitumen im Rotationsverdampfer hat in einem Abzugsschrank zu erfolgen.	
5. Die Reinigung von verwendetem Equipment (z.B. Glasware) muss in geschlossenen, dafür vorgesehenen Waschmaschinen oder im Asphaltanalysator erfolgen.	
6. Transport, Lagerung und Handhabung von TRI muss grundsätzlich mit bzw. durch das SAFE-TAINER™ System erfolgen.	
7. Die Entsorgung von verwendetem TRI muss durch eine Evakuierung mittels Vakuumpumpe vom Asphaltanalysator in einen speziell dafür vorgesehenen Abfallcontainer geschehen. Dieser Abfallcontainer kann genau wie das SAFE-TAINER™ System an den Asphaltanalysator angeschlossen werden.	
8. Die Verwendung des SAFE-TAINER™ Systems und allem zugehörigen Equipment muss genauestens nach Handbuch durchgeführt werden.	
9. Lösemittelanalyse darf ausschließlich in einem Abzugsschrank und mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfolgen. Lösemittelentnahme und Wartung darf ausschließlich mit entsprechender PSA erfolgen.	
10. Unabhängig von den Vorgaben im Zusammenhang mit der Zulassung müssen die in der TRGS 910 beschriebenen, nationalen Grenzwerte für TRI eingehalten werden: Toleranzwert von 11 ppm und Akzeptanzwert von 6 ppm* (spätestens 2018: 0,6 ppm).	
11. Jeder nachgeschaltete Anwender muss jedoch innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung von TRI nach dem Ablaufdatum der ECHA melden, dass er TRI im Rahmen eines Zulassungsantrages weiter verwendet. Diese Meldungen werden bei der ECHA registriert und können auf Anfrage von Ämtern oder Landesbehörden eingesehen werden.	

Alle Vorgaben, die zu erfüllen sind, sind nach heutigem Wissenstand erhoben. Es können ggf. im Rahmen der Antragsprüfung weitere Vorgaben hinzugefügt werden.

\*Durchgeführte Messungen der Exposition an verschiedenen Arbeitsplätzen haben gezeigt, dass der gültige Akzeptanzwert bei Beachtung der beschriebenen RMM unterschritten wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der in der TRGS 910 verankerten gesetzlichen Vorgaben zur Exposition von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz liegt bei den Anwendern. Die TRGS 910 ist über den Internetauftritt der BAuA zugänglich: [http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910\\_content.html](http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-910_content.html)